



7.3 Angaben zu Abfällen (textliche Erläuterungen)

7.3.1 Wirtschaftsdünger

7.3.1.1 Geflügelmist

Geflügelmist fällt in der Elterntieranlage Zehbitz als Nebenprodukt der Geflügelhaltung an.

Da der gesamte in der Anlage anfallende Geflügelmist in einer Biogasanlage verwertet werden soll, fällt er seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012) am 01.06.2012 unter den Begriff Abfall und ist daher im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln.

§ 2 Geltungsbereich

*(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für tierische Nebenprodukte, soweit diese nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, nach den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakten der Europäischen Union, nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf Grund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten, zu verwenden, zu beseitigen oder in Verkehr zu bringen sind, **mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind**..*

Die Scharräume der Ställe werden vor der Einstellung der Tiere mit Getreidestroh oder Hobelspänen eingestreut. Pro Quadratmeter Stallgrundfläche werden 2,5 kg Hobelspäne oder 5 cm Stroh eingebracht. Eine Nachstreu erfolgt während der Haltungsperiode nur bei Bedarf.

Die Kalkulation der zur Verwertung anfallenden Mistmenge erfolgt nach Angaben und Erfahrungswerten anderer Geflügelhalter von Elterntieren. Diese geben für je 100 Elterntierplätze einen Trockenkotanfall von 1,5 t je Jahr an. Die Praxisinformation „Ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung von Geflügeltrockenkot und Geflügelmist“ der LLG Bernburg vom August 2002 enthält keine Richtwerte über den Kotanfall. Es lässt sich für die Kapazität von 77.000 Elterntierplätzen ein Mistanfall von 1.771 t Geflügelmist ermitteln.



7.3.1.2 Verwertung

Der Geflügelmist wird im Anschluss an die Ausstellung bei der Entmistung auf Transportanhänger geladen und zur Verwertung an die Biogasanlage des abnehmenden Vertragspartners abtransportiert.

Die Abnahme des Geflügelmistes erfolgt durch die GM Biogas, diese sieht eine Verwertung des Geflügelmistes in der von ihr bewirtschafteten Biogasanlage am Standort Köthen (südlich der Stadt) vor. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ist als Anhang 7.3-1 beigelegt.

7.3.2 Kadaver

Die in der Elterntierhaltung verendeten Tiere fallen *als Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich von solchen Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden, soweit diese Tierkörper nach den in Nummer 2 genannten Rechtsvorschriften zu beseitigen oder zu verarbeiten sind*, nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 nicht unter den Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern sind nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1069/2009 (Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) als „*tierische Nebenprodukte*“: *ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen* einzuordnen. Diese sind als beseitigungspflichtige Materialien gefahrlos zu entsorgen.

Die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige) haben nach § 3 Abs. 1 TierNebG *die Voraussetzungen für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zu schaffen*. Zuständig sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte.

Nach § 3 Abs. 2 TierNebG kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Beseitigungspflichtigen die Beseitigungspflicht *einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die einen Verarbeitungsbetrieb, eine Verbrennungsanlage oder eine Mitverbrennungsanlage betreibt, für das in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Material die Pflicht zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten übertragen*.

Die Beseitigungspflicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist auf die SecAnim GmbH Mützel übertragen worden. Für die Fa. SecAnim GmbH besteht gemäß § 8 Abs. 1 TierNebG die Verpflichtung, beim Besitzer angefallene Tierkörper unverzüglich abzuholen. Das setzt voraus, dass dieser seiner Meldepflicht gemäß § 7 Abs. 1 TierNebG nachgekommen ist. Der Meldung bedarf es nach Abs. 2 nicht, wenn eine regelmäßige Abholung vereinbart wurde.



Bis zur Abholung ist das beseitigungspflichtige Material nach § 10 TierNebG *jeweils getrennt nach den in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bestimmten Kategorien und getrennt von anderen Abfällen sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Verendete oder getötete Tiere dürfen während dieser Zeit nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt werden. Nach der Abholung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen das in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Material (Kadaver) aufbewahrt worden ist, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.* Ausgehend vom täglichen Kadaveranfall entscheidet der Besitzer über die Zweckmäßigkeit seiner Verwahreinrichtung. Container, Raum oder Haus sind dafür gleichermaßen geeignet.

Auf der Grundlage dieser Gesetzlichkeit bedarf es keines gesonderten Vertrages zwischen Tierhalter und Entsorgungsunternehmen.

Verendete Tiere werden in der Elterntieranlage Zehbitz in einem gekühlten Container gesammelt und in diesem bis zur Abholung durch das Fahrzeug der SecAnim GmbH Mützel unter Verschluss gehalten. Der Stellplatz des Containers befindet sich nahe des Ein-/ Ausfahrttores auf einem befestigten Teil des Betriebsgeländes.

7.3.3 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Der anfallende hausmüllähnliche Gewerbeabfall wird dem durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Entsorgungsunternehmen überlassen. Das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.

7.3.4 Entsorgungsweg nicht verbrauchter Desinfektionsmittel und Wofasteril / Entsorgung entleerter Restgebinde von Desinfektionsmittel und Wofasteril

Desinfektionsmittel:

Desinfektionsmittel werden ausschließlich für die Reinigung der gesamten Stallanlage während des Servicezeitraumes eingesetzt. Das heißt, nachdem die Tiere am Ende der Haltingsperiode aus der Anlage ausgestallt werden, schließt sich der Zeitraum der Reinigungs- und Wartungsarbeiten an. Für die Reinigung und Desinfektion der Stallanlage wird eine Spezialfirma beauftragt die sowohl die Desinfektionsmittel mitbringt, als auch leere und angefangene Gebinde wieder mitnimmt und der fachgerechten Entsorgung zuführt. Eine Entsorgung der Restgebinde erfolgt daher nicht über den normalen Hausmüll.

Desinfektionsmittel für die Stallreinigung werden daher auch nicht in der Anlage gelagert.



Wofasteril:

Wofasteril wird zur Sterilisation der Bruteier im Begasungsraum verwendet. Die Lieferung von Wofasteril erfolgt durch ein Spezialfahrzeug eines Fachunternehmens, welches auch für die Abholung der leeren Gebinde zuständig ist. Eine Entsorgung der Restgebände erfolgt daher nicht über den normalen Hausmüll.